

## **Vorlage an den Landrat**

**Formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit**

2026/3110

vom 27. Januar 2026

### **1. Ausgangslage**

Am 15. Oktober 2025 ist die am 17. Juli 2025 im Amtsblatt publizierte formulierte Verfassungsinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage» eingereicht worden.

Gestützt auf [§ 73](#) des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) hat die Landeskanzlei am 9. Dezember 2025 verfügt, dass die formulierte Verfassungsinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 9. Dezember 2025 im [Amtsblatt Nr. 99](#) vom 11. Dezember 2025).

Mit RRB Nr. 2025-1851 vom 16. Dezember 2025 hat der Regierungsrat, gestützt auf [§ 12a Abs. 2 Bst. a](#) der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 120.11, Vo GpR](#)) die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) ermächtigt, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative abzuklären.

### **2. Wortlaut der Initiative**

Die formulierte Verfassungsinitiative hat folgenden Wortlaut:

*«Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigen Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehrten.*

*Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:*

#### **§ 131 Abs. 1 Bst. k. (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt:

*k. Abgaben für einen Berufsbildungsfonds.»*

### **3. Erläuterungen**

Mit Gutachten vom 25. September 2025 bezüglich der formulierten Gesetzesinitiative «*Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken*», stellt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat fest, dass diese für ungültig zu erklären ist, da die erforderliche verfassungsmässige Grundlage fehlt.

Mit der vorliegenden Verfassungsinitiative soll diese Grundlage geschaffen werden.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens betreffend Gesetzesinitiative hält das Gutachten des Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat vom 13. Januar 2026 zwei Möglichkeiten fest.

Entweder wird die Gesetzesinitiative ungültig erklärt, da sie ohne entsprechende Verfassungsgrundlage nicht zur Abstimmung gebracht werden kann. Für den Fall, dass die Verfassungsinitiative in der Folge angenommen wird, kann die Gesetzesinitiative noch einmal neu eingereicht werden beziehungsweise der Landrat wird eine entsprechende Vorlage ausarbeiten.

Oder die Behandlung der Gesetzesinitiative wird im Landrat – mit Zustimmung des Initiativkomitees – sistiert, bis über die Verfassungsinitiative abgestimmt werden konnte. Für den Fall, dass die Verfassungsinitiative angenommen wird, kann die Gesetzesinitiative als gültig erachtet und zur Abstimmung vorgelegt werden.

Eine allfällige dritte Variante, bei welcher beide Initiativen (Verfassungs- und Gesetzesinitiative) gleichzeitig zur Abstimmung gelangen, gilt es gemäss Gutachten des Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat vom 13. Januar 2026 zu vermeiden.

Auf den ersten Blick spricht der Wortlaut von § 131 Abs. 2 KV für ein solches Vorgehen, da vorgeschrieben ist, dass das Volk die neue Verfassungsgrundlage gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen beurteilen muss, sollten neue Steuern eingeführt werden. In Bezug auf Volksinitiativen ist § 131 Abs. 2 KV jedoch nicht anwendbar, da ansonsten jedes Initiativkomitee, das eine Verfassungsinitiative zur Einführung einer neuen Steuer oder Abgabe einreichen möchte, gleichzeitig zwingend auch eine formulierte Gesetzesinitiative mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen einreichen müsste. Dies kann jedoch nicht Voraussetzung sein, um mittels Volksinitiative eine neue Abgabe/Steuer einzuführen.

### **4. Rechtsgültigkeit der Initiative**

In der beauftragten Abklärung vom 13. Januar 2026 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die formulierte Verfassungsinitiative «*Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage*» rechtsgültig sei. Das Volksbegehren erfüllt die formellen Gültigkeitserfordernisse, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie und verstösst nicht gegen Bundesrecht. Ebenfalls verstösst sie weder gegen kantonales Verfassungsrecht noch gegen interkantonales Recht.

### **5. Anträge**

#### **5.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «*Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken – Verfassungsgrundlage*» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 27. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

**6. Anhang**

- Abklärung des Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat vom 13 Januar 2026